

Amtsblatt



**für den
Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"**

- Amtliches Verkündungsblatt –

12. Jahrgang

Staßfurt, 12.10.2022

Nummer 11

INHALT

- | | |
|--|----------|
| 1. Bekanntmachung Jahresabschluss 2021
und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
des WAZV „Bode-Wipper“ | 2 |
|--|----------|

1. Bekanntmachung Jahresabschluss 2020 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des WAZV „Bode-Wipper“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ hat in der Sitzung vom 29.09.2022 gemäß § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997 den von der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG, Niederlassung Leipzig mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen und vom FD Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2021 sowie den Lagebericht beschlossen (Beschluss 15/2022) und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung für das Jahr 2021 erteilt (Beschluss 16/2022).

15/2022 „Feststellung des Jahresabschlusses 2021“

Die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ beschließt den von der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG, Niederlassung Leipzig testierten und vom Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises bestätigten Jahresabschluss für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.

Feststellung des Jahresabschlusses 2021

1.1	Bilanzsumme	110.307.000,71 EUR
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	99.393.045,55 EUR
	- das Umlaufvermögen	10.896.005,70 EUR
	- den Rechnungsabgrenzungsposten	17.949,46 EUR
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	26.863.637,77 EUR
	- die Sonderposten	42.358.562,11 EUR
	- die Empfangenen Ertragszuschüsse	8.388.524,34 EUR
	- die Rückstellungen	3.447.513,96 EUR
	- die Verbindlichkeiten	29.243.789,93 EUR
	-den Rechnungsabgrenzungsposten	4.972,60 EUR
1.2	Jahresgewinn	842.982,53 EUR
1.2.1	Summe der Erträge	18.111.607,16 EUR
1.2.2	Summe der Aufwendungen	17.268.624,63 EUR

17/2022 „Verwendung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2021“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ beschließt das zum 31.12.2021 ausgewiesene Jahresergebnis wie folgt zu verwenden:

Der Jahresgewinn im Bereich Wasser in Höhe von 10.529,92 Euro wird auf neue Rechnung vortragen.

Der Jahresgewinn Abwasser Gebiet I in Höhe von 312.535,27 Euro wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der Jahresgewinn Abwasser Gebiet II in Höhe von 519.917,34 Euro wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Staßfurt

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Staßfurt, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EStG LSA in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EStG LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 19 Abs. 1 EStG LSA zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unser Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EStG LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Leipzig, 31. August 2022

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ppa. Funk
Wirtschaftsprüfer

ppa. Eisner
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Fachdienstes Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises vom 07.09.2022

Auf Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) gelten die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß für den Zweckverband. Im § 16 Abs. 2 GKG-LSA wird darüber hinaus festgelegt, dass in der Verbandssatzung bestimmt werden kann, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für den Zweckverband entsprechend gelten. Der WAZV „Bode-Wipper“ Staßfurt hat in seiner Verbandssatzung im § 11 geregelt, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend gelten sollen.

Die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung–EigBVO) regelt u.a. die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Gemäß § 138 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 6 GKG LSA und der Verbandssatzung § 11 Abs. 3, war der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises für die örtliche Prüfung des Verbandes zuständig.

Das RPA bediente sich für den Jahresabschluss 2021, wie bei den Eigenbetrieben, gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA für die Prüfung nach § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG LSA) und § 142 Abs. 1 KVG LSA hierzu eines Wirtschaftsprüfers.

Durch die Versammlung des WAZV "Bode-Wipper" Staßfurt wurde am **05. Oktober 2021** der Beschluss **Nr. 23/2021** gefasst, dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises den Vorschlag zu unterbreiten, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Leipzig mit der Prüfung des **Jahresabschlusses 2021** zu beauftragen.

Mit Schreiben der Verbandsgeschäftsführung vom **11. Oktober 2021** wurde das RPA über den Vorschlag der Versammlung informiert.

Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat auf v. g. Grundlage am **08. November 2021** die **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Leipzig** mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des WAZV „Bode-Wipper“ Staßfurt beauftragt.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Leipzig wurde nach Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Staßfurt, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang und dem Lagebericht, am **31. August 2022** ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

Im Muster 8, gemäß § 9 EigBVO, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch dieses **keine eigenen Feststellungen** getroffen werden. Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Leipzig, der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 31. August 2022 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Staßfurt den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

Entsprechend dem Auftrag, gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA, wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage dafür bildet der festgelegte Fragenkatalog (Prüfungsstandard nach IDW PS 720). Die Beantwortung hat gezeigt, dass es keinen Anlass zu Beanstandungen gibt. Es wurden keine Feststellungen getroffen, dass das Unternehmen nicht wirtschaftlich geführt wird.

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurden im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfs über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zu den Ergebnissen der einzelnen Abrechnungsgebiete, den Rückstellungen, den Forderungen und Verbindlichkeiten sowie zu aktuellen und zukünftigen Investitionen vorgenommen. Ebenso wurde gezielt auf Sachverhalte im Chancen- und Risikobericht des Lageberichts eingegangen.

Bernburg (Saale), 07.09.2022

Krummhaar
Fachdienstleiterin

Behrens
Prüfer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2021 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. 2 GKG-LSA i. V. m. § 11 Abs. 1 Verbandssatzung und § 16 Abs. 4 EigBG LSA wird der Jahresabschluss 2021, der Lagebericht und die Erfolgsrechnung ab dem 24.10.2022 - 7 Tage zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in Staßfurt, Am Schütz 2, während der Sprechzeiten:

Dienstag von	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag von	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

ausgelegt.